

SCHWÄBISCHE POST

- Anzeige -

Ja zur Pappnase und nein zur Maske

Faschingsverkehr In der fünften Jahreszeit gibt es viele originelle Masken und schöne Verkleidungen. Doch im Straßenverkehr sollten Narren besser darauf verzichten.

Angelika Emmerling



Foto: Uwe Zucchi

Die Karnevalszeit wird von vielen gern als fünfte Jahreszeit gefeiert. Je nach Region fällt sie meist zwischen den 11.11. und Aschermittwoch. Höhepunkt der närrischen Zeit sind die Festumzüge, für die sich jung wie alt gerne verkleiden.

Seit Oktober 2017 gilt laut Straßenverkehrsordnung ein Verhüllungsverbot am Steuer, erklärt Hannes Krämer vom Automobil Club Europa (ACE). Die besagt: „Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.“

Der ACE rät daher generell dazu, Kostümierungen erst am Zielort anzulegen oder öffentliche Verkehrsmittel für die Anreise zu nutzen. Konkret heißt das: Eine leichte Verkleidung im Straßenverkehr ist erlaubt, mehr aber auch nicht.

„Mit einer roten Nase oder einer Perücke darf man sich hinters Steuer setzen, solange das Kostüm nicht die Sicht, das Gehör oder die Bewegungsfreiheit einschränkt“, meint Gerrit Reichel vom Automobil-Club Verkehr (ACV). Abzuraten jedoch sei beispielsweise von einer monsternmäßigen Vollkopf-Maske aus Latex oder überdimensionierten Clownsschuhen, mit denen ein sicheres Gasgeben und Bremsen nicht mehr möglich sei. Wer gegen das Vermummungsverbot hinterm Steuer verstößt, riskiert ein Bußgeld. „Sind ausschlaggebende Gesichtszüge durch Gesichtsschmuck, eine Brille oder eine Gesichtsbemalung nicht mehr erkennbar, droht eine Geldbuße von 60 Euro“, erklärt Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht aus Hamburg. Lediglich für Motorradfahrer gebe es hier eine Ausnahme, da sie bei der Fahrt einen Schutzhelm tragen müssten.

- Anzeige -

Strenge Vorschriften

Auch für Fahrradfahrer gilt das unmaskierte Fahren. „Sie dürfen sich nur verkleiden, solange sie ihr Rad mit Kostüm noch sicher fahren können“, sagt Reichel. „Mit einer Pappnase geht das, mit einer den ganzen Kopf abdeckenden Clownsmaske hingegen nicht mehr, wenn dadurch das Sichtfeld und das Gehör eingeschränkt werden.“

Die strengen Vorschriften zu Gesichtsschmuck sind nicht zuletzt auch eine Konsequenz aus dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt 2016. Der Bund Deutscher Karneval (BDK) rät seinen 2,6 Millionen Mitgliedern daher dringend dazu, sich an das Vermummungsverbot zu halten. „Seit Dezember 2016 sind alle sensibilisiert und es herrscht bei Großveranstaltungen - wie eben auch einem Karnevalsumzug - eine erhöhte Sicherheitslage“, sagt BDK-Präsident Klaus-Ludwig Fess. Daher gelte es, weder bei der Anreise zu einem Umzug noch beim Umzug selbst durch die Kostümierung zu provozieren. Auch für das Schmücken des eigenen Fahrzeugs zu Fasching oder anderen Anlässen gelten ähnliche Regeln wie fürs Verkleiden: Die Sicht beispielsweise dürfe durch Fahnen oder anderen Fahrzeugschmuck nicht beeinträchtigt sein und auch ansonsten müsse das Fahrzeug stets verkehrssicher sein und der Straßenverkehrsordnung genügen, erklärt Mielchen. Dies gelte auch, wenn so ein Wagen an einem Faschingsumzug teilnehme. Ausnahmen gebe es bei Umzügen nur für bestimmte Zugmaschinen und deren Anhänger.

© Schwäbische Post 08.02.2019 16:25

235 Leser

Zu diesem Artikel wurden noch keine Kommentare geschrieben.

Alles über Wärmedämmung

Anzeige



Eine Fassadendämmung ist eine effiziente energetische Sanierungsmaßnahme. Vorausgesetzt, sie wird gründlich geplant und vom Profi ausgeführt. Hier erfahren Hausbesitzer, worauf es beim Dämmen zu achten gilt und wer sie auf dem Weg zum Wohlfühlhaus begleitet. [weiter](#)